

**Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über
den Wald und die Naturgefahren (Waldgesetz)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
eingesehen die Artikel 15, 30, 44, 69-71 und 80 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung:

- a) der dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, namentlich seiner Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen;
- b) der qualitativen und quantitativen Walderhaltung;
- c) des Schutzes des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft sowie die Bildung als ein Element in der Kulturlandschaft;
- d) der Förderung der Wald- und Holzwirtschaft;
- e) der Abwehr von Naturgefahren und Naturereignissen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten, namentlich im Bereich von Lawinen, Bodeninstabilitäten sowie von Murgängen im Zusammenhang mit Wasserläufen im Wald.

²Das Gesetz hat Geltung für alle Wälder im Kanton, sowohl öffentliche als auch private.

³Es vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.

Art. 2 Waldbegriff

¹Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

²Je höher der qualitative Wert der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist, desto weniger sind die quantitativen Werte wie Fläche, Breite und Alter massgebend. Beiden Kriterien ist im Einzelfall Rechnung zu tragen.

2. Kapitel Zuständige Behörden

Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Forst- und Naturgefahrenbereich aus.

Art. 4 Departement

¹Das für den Wald und die Naturgefahren beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Forst- und Naturgefahrenbereich.

²Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

Art. 5 Dienststelle

¹Die für den Wald und die Naturgefahren zuständige kantonale Fachstelle sowie die dieser unterstellten Kreise bilden die Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle).

²Sie übt alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

³Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

Art. 6 Forstkreise

¹Das Kantonsgebiet wird durch den Staatsrat in Forstkreise (nachfolgend: Kreise) eingeteilt.

²Die Kreise üben alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

³Sie beraten die Waldeigentümer sowie die Revierförster in allen den Wald und die Naturgefahren betreffenden Fragen.

Art. 7 Forstreviere

¹Zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene sind die Kreise in Forstreviere einzuteilen, welche einen oder mehrere Waldeigentümer umfassen.

²Die Forstreviere sind so zu begrenzen, dass möglichst ein vollamtlicher Revierförster eingesetzt werden kann. Forstreviere mit mehreren Waldeigentümern erfordern die Genehmigung der Revierbildung durch den Staatsrat.

³Der Staatsrat kann die Waldeigentümer zur gemeinsamen Revierbildung zwingen, wenn die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben es erfordert.

Art. 8 Revierförster

¹Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers und wird von seinem Arbeitgeber ernannt.

²Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Förster- oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle.

³Der Revierförster untersteht für die Erledigung der durch das vorliegende Gesetz begründeten Aufgaben der Dienststelle. Dafür beteiligt sich die Dienststelle am Gehalt des Revierförsters mittels Gewährung einer Pauschalentschädigung.

Art. 9 Delegationskompetenzen

¹Die zuständigen Behörden können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Entscheidungskompetenzen generell oder fallweise an untergeordnete Behörden delegieren.

²Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

Art. 10 Koordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig eröffnet.

³Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

Art. 11 Kostenverrechnung und Gebühren

¹Für alle Arbeiten, die die Dienststelle oder der Revierförster im Auftrag der Einwohnergemeinden, der Waldeigentümer oder Dritter ausführt, wie namentlich Projekte, Bauleitung und Expertisen, kann Rechnung gestellt werden.

²Für die Bearbeitung von Gesuchen sind Gebühren gemäss den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zu erheben.

³Die Forstreviere können ihrerseits entsprechende Regelungen treffen.

Art. 12 Forstfonds

¹Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die zuständige Behörde Sicherheiten verlangen (Kautions, Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft, Versicherung, usw.).

²Der Kanton schafft einen Forstfonds zur Finanzierung von Massnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft, von Massnahmen im Zusammenhang mit Rodungsersatz sowie von anderen Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz begründet sind.

³In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten, die Mehrwerte sowie Bussgelder, die im Rahmen des Vollzugs des Forstrechts des Bundes und des Kantons eingenommen werden.

⁴Die hinterlegten Sicherheiten werden nur für die Ausführung der von der zuständigen Behörde verlangten Verpflichtungen verwendet.

3. Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

1. Abschnitt Waldfeststellung und Rodung

Art. 13 Waldfeststellung

¹Der Staatsrat ist zuständig für die Waldfeststellung.

²Diese erfolgt:

- a) von Amtes wegen zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen und falls sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist;
- b) auf Gesuch hin bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers;
- c) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch eine vereinfachte Feststellung vor Ort ohne Geometraufnahmen in Landwirtschaftszonen.

Art. 14 Begriff der Rodung

¹Eine Rodung ist die Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke.

²Eine permanente Rodung ist die dauernde Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an einem anderen Ort.

³Eine temporäre Rodung ist die zeitlich befristete Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an demselben Ort.

⁴Nicht als Rodung gilt die Beanspruchung von Waldboden für:

- a) forstliche Bauten und Anlagen;
- b) nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

⁵Der beanspruchte Waldboden bleibt in beiden Fällen der Waldgesetzgebung unterstellt.

Art. 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung

¹Rodungen sind verboten.

²Das Departement kann Ausnahmegewilligungen für Rodungen erteilen, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben das Interesse an der Walderhaltung übertrifft.

Art. 16 Rodungersatz

¹Für die Rodung ist in der Regel vom Gesuchsteller quantitativ und qualitativ gleichwertiger Realersatz in derselben Gegend zu leisten.

²Ist dies nach Ansicht der Dienststelle mit Rücksicht auf andere schützenswerte Interessen, insbesondere landwirtschaftliche, nicht zweckmässig, so hat der Gesuchsteller einen entsprechenden Geldersatz in den Ersatzfonds zu leisten.

³Die Dienststelle sorgt in solchen Fällen für einen möglichst flächen- oder funktionsgerechten Rodungersatz mittels Kompensationsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.

Art. 17 Mehrwertausgleich

Durch die Rodungsbewilligung entstandene Mehrwerte sind vom Gesuchsteller in den Forstfonds einzuzahlen.

Art. 18 Aufforstung und Waldverteilung

¹Die Dienststelle fördert die Aufforstung, soweit dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

²Die Entfernung des natürlichen Waldeinwuchses zur Verhinderung einer unerwünschten Waldausdehnung ist Sache des Waldeigentümers.

³Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der kommunalen und regionalen Planung und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die langfristig gewünschten Veränderungen betreffend die Waldverteilung.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

¹Auf Begehren der Dienststelle sind im Grundbuch anzumerken:

- a) verfügte oder vertraglich vereinbarte Massnahmen;
- b) die Pflicht zur Leistung von Rodungersatz.

²Die Kosten der Anmerkung tragen in den Fällen von Absatz 1 lit. a die Entscheidbehörde respektive die Vertragsparteien gemäss Vereinbarung und in den Fällen von Absatz 1 lit. b der Empfänger der Rodungsbewilligung.

2. Abschnitt Wald und Raumplanung

Art. 20 Einbezug von Wald in Nutzungspläne
Die Zuweisung von Wald in eine Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Art. 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald
¹Als forstliche Bauten und Anlagen im Wald gelten Einrichtungen, welche für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig sind und grundsätzlich einen forstlichen Zweck verfolgen.
²Diese bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer Bewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.
³Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen, wobei eine nichtforstliche Nutzung in beschränktem Masse möglich ist.
⁴Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 22 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald
¹Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung der Dienststelle sowie einer Ausnahmbewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.
²Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 23 Waldabstand
¹Bauten und Anlagen am Waldrand haben einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Die Einwohnergemeinden können generell oder für bestimmte Gebiete grössere Abstände und/oder Abstandslinien vorschreiben. Ausnahmsweise können auch kleinere Abstände bewilligt werden.
²Die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde kann diese Ausnahmbewilligung nur nach Einholung der Vormeinung der Dienststelle erteilen.
³Bodenveränderungen (z.B. Terrassierungen, Nivellierungen, etc.) für die Anlage von Kulturen sind bis zu 3 m an den Waldrand zulässig. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, diesen Sicherheitsabstand zu unterhalten.
⁴Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt Betreten und Befahren des Waldes

Art. 24 Zugänglichkeit
¹Das Betreten von Wäldern ist jedermann gestattet.
²Einzäunungen und andere Einrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind nur zum Schutz der Verjüngung oder anderer überwiegender öffentlicher Interessen zulässig.
³Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald erfordert eine schriftliche Bewilligung der in der Sache zuständigen Behörde.
⁴Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen, die durch die Dienststelle zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen anordnet werden.

Art. 25 Motorfahrzeugverkehr
¹Das Befahren von Wäldern, Forststrassen und Wanderwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten.
²Vorbehalten bleiben die von Bundes- und Kantonsrechts wegen vorgesehenen sowie die standortgebundenen Fahrten.
³Die betroffenen Einwohnergemeinden können im Einverständnis mit der Dienststelle Ausnahmbewilligungen erteilen.
⁴Die Einwohnergemeinden sorgen für die entsprechende Signalisation und die nötigen Kontrollen.

Art. 26 Freizeitverkehr
Die Gesetzgebung über den Freizeitverkehr regelt die Vorschriften, insbesondere das Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren.

4. Abschnitt Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 27 Nachteilige Nutzung

¹Nachteilige Nutzungen des Waldes, die aufgrund ihres geringen Ausmasses keiner Rodungsbewilligung bedürfen, jedoch die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigen oder gefährden, erfordern eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle sowie das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer.

²Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 28 Teilung und Verkauf

¹Die Teilung und der Verkauf von öffentlichem Wald und Wald von Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften (Geteilschaften) sowie die Teilung von Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle.

²Der Verkauf von Privatwald bedarf keiner forstlichen Bewilligung.

³Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

5. Abschnitt Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

Art. 29 Waldbrandgefahr

¹Jede Handlung, die zu Feuerschäden oder Waldbränden führen kann, ist verboten. Ausgenommen sind kontrollierte Feuer zum Schutz des Waldes.

²Feuer im Wald und in Waldesnähe dürfen nur an den hierfür von den Einwohnergemeinden bezeichneten oder an offensichtlich gefahrlosen Stellen entfacht werden. Jedes Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen zu löschen.

³Bei erhöhter Brandgefahr kann das Departement jegliches Feuer im Wald und in Waldesnähe verbieten. Der Staatsrat kann andere vorbeugende Massnahmen festlegen.

⁴Die Dienststelle erarbeitet ein Waldbrandbekämpfungskonzept und bestimmt die vorrangigen Risikozonen.

⁵Die Einwohnergemeinden ergreifen in Zusammenarbeit mit den involvierten Dienststellen die Präventions- und Schutzmassnahmen zur Reduzierung des Waldbrandrisikos.

Art. 30 Schädlinge und Neophyten

¹Die Waldeigentümer sind gemäss den Weisungen der Dienststelle zur Bekämpfung von biotischen Schädlingen und Neophyten verpflichtet.

²Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen trifft die Dienststelle nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden die notwendigen Ersatzmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 31 Wildschäden

¹Die Dienststelle legt im Rahmen der forstlichen Planung und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen die Grundlagen einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild fest.

²Die Waldeigentümer integrieren in die Bewirtschaftung ihrer Wälder und gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten Lebensraumverbesserungsmassnahmen zugunsten des Wilds.

³Die Jagdbehörden treffen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen die notwendigen Massnahmen zur Beschränkung von Wildschäden auf ein tragbares Mass, damit der in Art. 1 des vorliegenden Gesetzes begründete Zweck nicht gefährdet wird.

4. Kapitel Waldbewirtschaftung

Art. 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer.

²Der Kanton ist nicht haftbar für Schäden aus Naturereignissen, welche infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungspflicht der Eigentümer entstehen. Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen.

³Der Wald ist nachhaltig so zu bewirtschaften, dass durch einen naturnahen Waldbau die Erfordernisse der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion sowie der Holzversorgung erfüllt werden.

⁴Wird die Bewirtschaftungspflicht des Waldes offensichtlich vernachlässigt, so dass seine Schutzfunktion oder angrenzende Grundstücke beeinträchtigt oder gefährdet sind, ordnet die Einwohnergemeinde, oder wenn diese dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt, die Dienststelle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an.

Art. 33 Forstliche Planung

¹Die forstliche Planung setzt die Forstpolitik mit dem Zweck um, die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele festzusetzen, den raumplanerischen Massnahmen Rechnung zu tragen und die Koordination mit anderen von Wald betroffenen Bereichen zu regeln.

²Sie kann umfassen:

- a) die Konzepte und die Planungsgrundlagen;
- b) den kantonalen und den regionalen Waldentwicklungsplan;
- c) den Betriebsplan.

³Die Dienststelle beschafft die Grundlagendaten über den Walliser Wald. Sie erarbeitet, zusammen mit den Partnern betreffend die Waldbewirtschaftung, den kantonalen oder regionalen Waldentwicklungsplan.

⁴Die Waldeigentümer können einen Bewirtschaftungsplan erarbeiten.

Art. 34 Holzschläge

¹Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung durch die Dienststelle.

²Im Privatwald kann der Eigentümer durch schriftliches Einverständnis des Revierförsters bis zu 10 m³ Holz pro Jahr nutzen. Der Revierförster zeichnet die Holzschläge vorgängig an.

Art. 35 Forstrechnung und -reservefonds und Statistik

¹Die Forstreviere haben eine Forstrechnung zu führen.

²Jeder öffentliche Waldeigentümer hat einen Forstreservefonds zu bilden, welcher mit dem aus den Bewirtschaftungsmassnahmen entstandenen Nettoertrag geäuftnet wird. Die Verwaltung des Forstreservefonds kann dem Forstrevier übertragen werden, welchem der Waldeigentümer angehört. Soweit der Zustand des Waldes es erfordert, ist der Ertrag aus den öffentlichen Wäldern in erster Linie für die Waldbewirtschaftung zu verwenden.

³Die Waldeigentümer haben der Dienststelle die Angaben und Daten zwecks Führung der Forststatistik des Bundes und des Kantons zu liefern.

Art. 36 Waldreservate

¹Die Errichtung von Waldreservaten hat das Ziel, Wälder mit seltenen Waldgesellschaften sowie ökologisch, wissenschaftlich und landschaftlich wichtige Gebiete zu schützen und zu erhalten. Die Waldreservate können grundsätzlich mit anderen Schutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung verbunden werden.

²Die Dienststelle erstellt einen Grundlagenplan für die Ausscheidung von Waldreservaten.

³Der Kanton schliesst entsprechende Vereinbarungen mit den Waldeigentümern ab. Diese haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

⁴Die durch die Vereinbarung begründeten Nutzungsbeschränkungen müssen als Personaldienstbarkeit zu Lasten der einzelnen Grundstücke der Waldeigentümer und zu Gunsten des Kantons Wallis auf Begehren der Dienststelle im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 37 Wiederbestockung

Durch Naturereignisse entstandene Blössen, welche die Funktion von prioritärem Schutzwald beeinträchtigen oder gefährden, sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder aufzuforsten, sofern sich die Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt.

Art. 38 Walderschliessung

¹Die Wälder sind von ihren Eigentümern in dem Umfang zu erschliessen, dass eine optimale Bewirtschaftung gewährleistet ist.

²Der Unterhalt von Waldstrassen, welche nicht forstlich genutzt werden, ist Aufgabe der betroffenen Einwohnergemeinden. Grundeigentümer oder Drittpersonen, welche eine Waldstrasse benützen, beteiligen sich anteilmässig am Unterhalt.

³Soweit keine Zufahrt besteht, haben die benachbarten Grundeigentümer den für die Bewirtschaftung notwendigen Zugang über ihren Boden zu dulden. Allfällige Kosten und Schäden sind durch die Waldeigentümer zu entschädigen.

⁴Können sich die Beteiligten über die Anlage, die Erschliessung, den Unterhalt, den Zugang zu einer Waldstrasse oder das Durchgangsrecht über anderen Boden sowie die Entschädigung nicht einigen, entscheidet die Dienststelle.

Art. 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

¹Die von öffentlichen Verkehrswegen mit Motorfahrzeugverkehr durchquerten oder berührten Wälder müssen vom Strasseneigentümer auf eigene Kosten auf eine genügende Breite unterhalten werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Departement kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Der Unterhalt von Bestockungen entlang von Wasserläufen wird durch die kantonale Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.

5. Kapitel Schutz vor Naturereignissen

Art. 40 Grundsätze

Falls es der Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten erfordert, sind die betroffenen Gebiete durch geeignete Massnahmen gegen Naturereignisse wie Schnee- und Eislawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag sowie Murgänge zu sichern. Ebenso ist der forstliche Bachverbau sicherzustellen.

Art. 41 Gefahrenkataster und Gefahrenkarten

¹Die Dienststelle erstellt und unterhält den Gefahrenkataster. Die Einwohnergemeinden haben die notwendigen Informationen zu liefern.

²Die Gefahrenkarten werden von den Einwohnergemeinden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle erstellt und laufend nachgeführt.

³Für die öffentliche Auflage und die Ausscheidung der Gefahrenzonen wird dasselbe Verfahren angewendet, das in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehen ist.

Art. 42 Warn- und Sicherheitsdienste

¹Die Einwohnergemeinden bestellen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle kommunale oder regionale Sicherheitsdienste, die für die notwendige Information und Beratung der Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene besorgt sind.

²Die Dienststelle sorgt für eine zweckmässige Organisation sowie die Aus- und Weiterbildung der Warn- und Sicherheitsdienste.

³Zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Warnung, die Erkennung sowie die Nachführung von Naturereignissen errichtet und betreibt die Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und in Ergänzung zum nationalen Messnetz ein kantonales Messnetz.

Art. 43 Schutzmassnahmen

¹Die Einwohnergemeinden oder andere betroffene Organe planen und ergreifen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, die geeigneten Schutzmassnahmen zur Gefahrenverminderung.

²Die Dienststelle kann, soweit notwendig, die erforderlichen Massnahmen anordnen.

6. Kapitel Förderungsmassnahmen

Art. 44 Grundsätze

¹Die Förderungsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und fachgerecht umgesetzt werden;
- b) die Massnahmen müssen in einem Gesamtkontext beurteilt werden, insbesondere unter Berücksichtigung anderer zweckdienlicher Gesetzesbestimmungen;
- c) der Begünstigte muss eine eigene Leistung erbringen, entsprechend seinen Möglichkeiten, dem von ihm zu erwartenden Personaleinsatz und anderen verfügbaren Finanzquellen;
- d) Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverantwortliche sind, müssen sich an der Finanzierung beteiligen;
- e) allfällige Streitigkeiten müssen nachhaltig und zur Gewährleistung der Walderhaltung geregelt werden.

²In den Kantonsbeiträgen enthalten sind allfällige finanzielle Beteiligungen des Bundes, die im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehen sind.

³Die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen werden in der Verordnung geregelt.

⁴Die Beiträge können pauschal oder in Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

Art. 45 Berufsbildung und Forschung

¹Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann sich die Dienststelle an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie am Betrieb interkantonaler Försterschulen beteiligen. Das Departement kann Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter erlassen.

²Die Dienststelle kann die Forschung in den Bereichen Wald und Naturgefahren unterstützen.

³Sie kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen, indem sie hierfür Beiträge entrichtet.

Art. 46 Förderung der Holznutzung

¹Die betroffenen Dienststellen fördern bei der Ausarbeitung von kantonalen Projekten die Nutzung von einheimischem Holz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung.

²Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle Projekte zugunsten der Holzförderung unterstützen.

Art. 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren

¹Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten die Grundlagenstudien sowie alle baulichen und organisatorischen Massnahmen, welche zum Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte gegen Naturgefahren geeignet sind.

²Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Bauten zum Schutz vor Elementarschäden verweigern, falls bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

Art. 48 Beiträge für Schutzwälder

¹Der Kanton unterstützt die Schaffung, die Erhaltung sowie die Instandstellung der Schutzwälder und ihrer Infrastrukturen durch Beiträge von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

²Die Einwohnergemeinden, auf deren Territorium der Wald liegt, haben einen Beitrag von bis zu 10 Prozent der anerkannten Kosten zu leisten.

Art. 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 50 Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton fördert Massnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Wertschöpfungskette Holz durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 80 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 51 Unterhalt subventionierter Werke

¹Die Empfänger von Beiträgen sowie ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der subventionierten Werke und Güter zu gewährleisten, ordnungsgemäss zu unterhalten und bestimmungsgemäss zu verwenden.

²Wird dieser Unterhalt offensichtlich vernachlässigt, so kann das Departement die Instandstellung auf Kosten des Pflichtigen und/oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

³Bei Zweckentfremdung sind die Beiträge vom Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Diese Pflicht verwirkt vierzig Jahre nach Abnahme der Schlussabrechnung.

⁴Die Unterhalts- und Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch durch die Dienststelle angemerkt werden.

Art. 52 Investitionskredite

Der Kanton kann die Forstreviere und Forstbetriebe zur Bewirtschaftungsrationalisierung mit Investitionskrediten in Form von unverzinslichen Darlehen unterstützen.

Art. 53 Notlagen und Katastrophenfälle

¹Zur Behebung von Notlagen in der Forstwirtschaft trifft der Staatsrat in Zusammenarbeit mit dem Bund die geeigneten Massnahmen.

²In Katastrophenfällen und bei Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen können die Einwohnergemeinden im Ein-

verständnis mit der Dienststelle unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen. Allfällige erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

Art. 54 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

¹Werden aufgrund der besonderen Funktionen der Wälder als Erholungsraum besondere Anlagen oder Massnahmen notwendig oder betriebliche Verbesserungen verunmöglicht, so haben die interessierten Einwohnergemeinden dem Waldeigentümer eine angemessene Abgeltung der betreffenden Kosten zu leisten.

²Wird die Bewirtschaftung von Wäldern durch den Bestand von Strassen, Eisenbahnen, elektrischen Leitungen oder anderen grösseren Werken verteuert, erschwert oder verunmöglicht, hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Werkeigentümer.

7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Art. 55 Forstpolizei

¹Die Forstpolizei wird durch die Dienststelle und die Revierförster ausgeübt. Die Vertreter der Dienststelle, die Revierförster, die Wildhüter, Fischereiaufseher, die kantonale Baupolizei sowie die Organe der Gemeindepolizei sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

²Der Revierförster kann widerrechtlich gefälltes Holz beschlagnahmen.

³Die Dienststelle oder der Revierförster verfügen die Einstellung unbewilligter Holzschläge und anderer gegen dieses Gesetz verstossender Arbeiten und Tätigkeiten.

⁴Zum Vollzug der Verfügungen kann die Hilfe der Kantonspolizei beansprucht werden.

Art. 56 Wiederherstellung

¹Wenn infolge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung Wiederherstellungsarbeiten notwendig sind, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde diese verfügen.

²Vorbehalten bleibt ausdrücklich die Zuständigkeit der Dienststelle für die Anordnung der Wiederherstellung von Bauten und Anlagen gemäss Art. 21 und Art. 22 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 57 Ersatzvornahme

¹Im Falle der Nichtausführung von gesetzlichen Verpflichtungen innert angesetzter Frist ordnet die zuständige Behörde diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

²Falls eine Behörde ihren Aufgaben nicht nachkommt, ordnet das Department diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 58 Verjährung

¹Nach Ablauf von zehn Jahren seit Beendigung der widerrechtlichen Tätigkeit gerechnet, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder spezielle Vorschriften es verlangen.

²Nach dreissig Jahren verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung in jedem Fall.

Art. 59 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹Die Rückzahlung der Kosten an die zuständige Behörde, die durch die Ausführung von Ersatzmassnahmen für den Grundeigentümer verursacht werden, sowie die Bezahlung der Verwaltungskosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert.

²Das Grundpfandrecht entsteht ohne Eintragung, gleichzeitig wie die Forderung, die es garantiert. Die Forderung sowie die Zinsen, Realisierungskosten und übrigen Kosten sind im ersten Rang und haben den gleichen Anspruch auf Befriedigung wie die übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechte und gehen jedem weiteren Grundpfand vor.

³Für die Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch genügt das Begehren der zuständigen Behörde.

Art. 60 Strafverfolgung

¹Die Dienststelle ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonaler Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

²Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung

Art. 61 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits hängig sind, anwendbar, soweit sie für den Betroffenen günstiger sind.

Art. 63 Vollzug

¹Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²Der Staatsrat, das Departement, die Dienststelle und die Einwohnergemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit den entsprechenden Instanzen der benachbarten ausserkantonalen Gebiete Vereinbarungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben treffen.

Art. 64 Aufhebung und Abänderung von Erlassen

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
- b) alle weiteren diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen.

²Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vereinbarungen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis zur formellen Aufhebung in Kraft.

Art. 65 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

³Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dessen Genehmigung durch den Bund.